OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852026/10/MS

Datum:
Linz, 13. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Mai 2024, GZ: 0023829/2024, betreffend die Abweisung der Nachsicht nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. Mai 2024, GZ: 0023829/2024, wurde das Ansuchen des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) um Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung der Gewerbe 1. „Handelsgewerbe mit Ausnahme des reglementierten Handelsgewerbes und Handelsagent“ und 2. „Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service)“ abgewiesen und die Nachsicht nicht erteilt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, Grundlage für die gegenständliche Entscheidung wären sowohl die Art als auch die Anzahl der Verurteilungen. Der Strafregisterauszug weise insgesamt sechs Einträge wegen teils schwerer Straftaten gegen fremdes Vermögen und die körperliche Integrität auf. Auch die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführte Verurteilung sei nicht nur wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, sondern neuerlich wegen Betruges und gefährlicher Drohung erfolgt, sohin wegen Delikten gegen fremdes Vermögen und die körperliche Integrität, wobei auch die verhängte Strafe die in § 13 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 genannte Grenze von drei Monaten wesentlich übersteige. Besonders ins Gewicht falle dabei, dass diese Straftaten begangen worden seien, obwohl der Beschwerdeführer bereits mehrmals von einem Gericht wegen ähnlicher Straftaten verurteil worden sei und sogar einen längeren Zeitraum in Haft verbracht habe.
Auch wenn der Beschwerdeführer durchaus glaubhaft schildere, dass er sein Leben nun in geordnete Bahnen gelenkt habe, könne im Hinblick auf den bis dato verstrichenen kurzen Zeitraum des Wohlverhaltens noch nicht davon ausgegangen werden, dass sich der Beschwerdeführer in Hinkunft keiner Delikte mehr schuldig mache. Dies insbesondere deshalb, da noch nicht einmal die Probezeit aufgelaufen sei und sich bei den vom Beschwerdeführer beantragten Gewerben mit Kundenkontakt vermehrt die Gelegenheit für die vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten gegen fremdes Vermögen und die körperliche Integrität biete. Eine positive Prognose sei folglich (noch) nicht möglich und die beantragte Nachsicht könne nicht erteilt werden.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 19. Juli 2024 eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag des Beschwerdeführers vom 22. April 2024 auf Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung der Gewerbe 1. „Handelsgewerbe mit Ausnahme des reglementierten Handelsgewerbes und Handelsagent“ und 2. „Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ-Service)“ stattgegeben und die Nachsicht erteilt wird.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:

„1. Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschiften

Unter diesem Beschwerdegrund wird geltend gemacht, dass die Erstbehörde den von Amts wegen zu ermittelnden Sachverhalt weder vollständig festgestellt bzw. erörtert hat noch eine hinreichende Begründung dafür angeboten hat, warum sie davon Abstand genommen hat.

Verfahren wie Bescheid sind daher auch mit kardinalen Verfahrensfehlern, sogenannten Stoffsammlungsmängeln behaftet. Es ist daher eine vollständige und richtige Beurteilung der Rechtssache unterblieben.

Mit dem vorliegenden Bescheid hat die Erstbehörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 22.04.2024 um Nachsicht vom Ausschluss von der Ausübung der Gewerbe 1. Handelsgewerbe mit Ausnahme regl. Handelsgew. und Handelsagent und 2. Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen (KFZ- Service) abgewiesen und die Nachsicht nicht erteilt.

In diesem Zusammenhang hat die Erstbehörde zwar den Antrag des Nachsichtswerbers und dessen Begründung angeführt, nicht aber in die Feststellungen des Bescheides aufgenommen. Dies zu Unrecht.

Wesentlich war und ist zunächst, dass dem Nachsichtswerber von der LPD Oberösterreich per 18.04.2024 ein Österreichischer Führerschein der Klassen AM und B sowie BE ausgestellt wurde (Umschreibung des rumänischen Führerscheines hinsichtlich der Klassen AM und B und Neuausstellung des gemachten Führerscheins der Klasse BE), was die Behörde wohl nicht getan hätte, wenn Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestanden hätten (vgl. § 23 Abs3 FSG).

Weiters kam auch dem Umstand entscheidende Bedeutung zu, dass der Beschwerdeführer sein Leben in den letzten Jahren stark verändert und in geordnete Bahnen gelenkt hat.

Er ist auch in einer soliden Beziehung mit seiner Lebensgefährtin, die von ihm ein Kind erwartet.

Er hat auch sämtliche Verwaltungsstrafen bezahlt.

Es besteht bei ihm eine Behinderung im Ausmaß von 42 % (Behinderung betreffend das rechte Sprunggelenk), weshalb er am regulären Arbeitsmarkt kaum eine Chance hätte, einen vernünftigen Job zu bekommen und sich daher selbständig machen will. Er hat auch bereits alle Vorbereitungen für die Ausübung des freien Gewerbes getroffen.

Bei der Beurteilung des Persönlichkeitsbildes sind auch die Gegebenheiten der Lebensführung zu berücksichtigen, soweit damit auf das künftige Verhalten des Nachsichtswerbers im Rahmen der gemäß § 26 Abs 1 GewO 1994 zu erstellenden Prognose geschlossen werden kann.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes setzt die Prognoseentscheidung über das zukünftige Verhalten des Betroffenen aber auch die Feststellung der Tathandlungen voraus, die der Verurteilung konkret zugrunde gelegen sind und von denen in Bindung an die rechtskräftige Verurteilung bei der Prognose auszugehen ist.

All das ist leider zum Nachteil des Beschwerdeführers unterblieben.

Die Erstbehörde hat dazu zwar festgestellt, dass die letzte Verurteilung nicht nur wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt erfolgt ist, sondern auch wegen Betruges und gefährlicher Drohung, hat aber die konkreten Umstände, die zu diesen Verurteilungen geführt haben, außer acht gelassen.

Sie hat auch nicht festgestellt, wann diese Tathandlungen gesetzt wurden, was aber gleichfalls bei der zu erstellenden Prognose entsprechend zu berücksichtigen war. Die Tathandlungen fanden 2019 statt.

Der Widerstand gegen die Staatsgewalt war darin begründet, dass der Beschwerdeführer damals nicht im Besitz eines Führerscheins war und der Aufforderung der Sicherheitsbeamten deshalb nicht nachkam, stehen zu bleiben, sondern mit dem Fahrzeug davon gefahren ist.
Dabei ist zu berücksichtigen, dass er deswegen auch zu einer Verwaltungsstrafe verurteilt wurde und dies auch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu dem verfassungsrechtlichen Verbot der Doppelbestrafung im Sinn des Art. 4 des 7.ZPMRK steht.
Die Begehung weiterer derartiger Delikte ist nun aber nicht mehr zu erwarten, da der Beschwerdeführer nun im Besitz eines Führerscheins ist und er seit seiner letzten Verurteilung auch geläutert ist.
Die beiden anderen Verurteilungen wegen gefährlicher Drohung und wegen Betruges waren keine gravierenden Straftaten, mögen diese auch nicht zu vernachlässigen sein.
Zur Verurteilung wegen gefährlicher Drohung war es deswegen gekommen, da das Fahrzeug des Beschwerdeführers, das in der Kurzparkzone abgestellt war, bei einer Kontrolle durch ein Organ des Wachdienstes beschädigt wurde, das den Scheibenwischer zu stark angehoben hat, wodurch die Motorhaube des Fahrzeuges zerkratzt wurde.
Da die geführten Verhandlungen über den ihm zustehenden Schadenersatz (rund EUR 120,00), im Sande verliefen, brachte er seinen Unmut darüber dadurch zum Ausdruck, dass er sich zu der inkriminierten Äußerung hinreißen ließ.
Der dritte Vorfall (Betrug gemäß § 146 StGB) hatte zum Gegenstand, dass der Beschwerdeführer bei einem Autohändler vier Reifen bestellt und bezahlt hat, die – wie er nachträglich feststellte – schon ein Alter von mehr als acht Jahren aufwiesen und von denen einer in der Folge schadhaft wurde. Als er diesen nachkaufen wollte, stellte sich heraus, dass das aufgrund des Alters nicht geht, sondern jeweils vier Reifen zu bestellen seien. Er hat dann vier Reifen bestellt, diese aber nicht bezahlt, weil er sich über die Vorgangsweise des Autohändlers geärgert hat.
Er hat aber noch in der Verhandlung vom 08.07.2022 den der Reifenfirma entstandenen Schaden in Höhe von EUR 661,20 durch Barzahlung gutgemacht.
Die Begehung dieser beiden zuletzt angeführten Straftaten – Betrug und gefährliche Drohnung – ist bei der Ausübung des Gewerbes ebenfalls nicht mehr zu befürchten, ist der Nachsichtwerber doch im Umgang mit Menschen und Personen nun derart gereift, dass solche Ausrutscher, deretwegen er zuletzt verurteilt wurde, keinesfalls mehr zu erwarten sind.
Es wird daher begehrt, diese Feststellungen zu treffen, bei deren Beachtung die Erstbehörde zu einem anderen Bescheid hätte gelangen können.
Schließlich war auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich der Beschwerdeführer über einen Zeitraum von acht Jahren (2011 bis 2018) vor der letzten Straftat wohlverhalten hat ebenso wie nun bald fünf Jahre nach der letzten Tatbegehung (05.12.2019).
Es wird daher auch hier begehrt, diese Feststellungen zu treffen, die für die Prognoseerstellung gleichfalls bedeutsam sind.
Des weiteren wird gerügt, dass die Erstbehörde die zuständige Gliederung der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft unter Anschluss der Belege nicht gemäß § 346 GewO aufgefordert hat, innerhalb einer vierwöchigen Frist ein Gutachten abzugeben.
Bescheinigungsmittel und Beweis:

- beiliegender Führerschein,
- beiliegende Zahlungsnachweise betreffend die Verwaltungsstrafen,
- Einvernahme des Beschwerdeführers,
- vorliegendes Urteil des LG Linz vom 08.07.2022 zu 27 HV 126/2019k

2. Inhaltliche Rechtswidrigkeit

Unter diesem Beschwerdegrund wird geltend gemacht, dass die Erstbehörde den für die Entscheidung maßgebenden Sachverhalt nur unvollständig erhoben hat, weshalb sie zu einem unrichtigen Bescheid gelangt ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf auf die Ausführungen zu Pkt. II. 1. verwiesen werden, die auch zum Inhalt dieses Berufungsgrundes erhoben werden.

Bei entsprechender Bedachtnahme auf diese relevanten Umstände hätte die Erstbehörde zu einem anderen Ergebnis/zu einer anderen Prognose im Sinn des § 26 Abs1 GewO 1994 kommen können und müssen.

Die darin beschriebenen Stoffsammlungsmängel stellen daher eine materielle Mangelhaftigkeit des Verfahrens dar.

Zusammengefasst trifft es zu, dass im vorliegenden Fall zwar der Ausschlussgrund des § 13 Abs1 Z 1 lit b und Z 2 GewO 1994 vorliegt, allerdings die gemäß § 26 Abs1 GewO 1994 zu erstellende Prognose tatsächlich positiv hätte ausfallen müssen.

Danach war die Frage zu beantworten, ob sowohl nach der Eigenart der strafbaren Handlung als auch nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei der Ausübung des Gewerbes zu befürchten ist.

Wie oben schon angesprochen, war diese Frage aufgrund der geläuterten Persönlichkeit des Verurteilten und seinem sozialen Umfeld einerseits und andererseits aufgrund der Tatsache, dass er nun auch im Besitz einer österreichischen Lenkberechtigung ist, bei der ebenfalls die Verkehrszuverlässigkeit geprüft wurde, zu verneinen.

Der angefochtene Bescheid ist insofern auch mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 23. Juli 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. September 2024, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung fern. Als Zeuge wurde C__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:

Mit Eingabe vom 22. April 2024 beantragte der Beschwerdeführer die Nachsicht vom Ausschluss der beantragten Gewerbe:

1. „Handelsgewerbe mit Ausnahme des reglementierten Handelsgewerbes und Handelsagent"
2. „Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen"

Es liegen folgende, für den Verfahrensgegenstand relevante, Verurteilungen vor:

1. LG LINZ 33 HV 52/2008F vom 25.09.2008 RK 25.09.2008
PAR 241 E/1 PAR 12 (3. FALL) 148 A/1 148 A/2 (1.2. FALL) StGB
Datum der (letzten) Tat 03.06.2008
Freiheitsstrafe 4 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Junge(r) Erwachsene(r)
Vollzugsdatum 25.09.2008

2. LG STEYR 10 HV 17/2009M vom 28.04.2009 RK 05.05.2009
PAR 127 129/1 130 (4. FALL) 15/1 PAR 146 147 ABS 1/1 229/1 164/1 130 (2. STRAFSATZ) 125 126 ABS 1/7 297/1 (2. FALL) StGB
Freiheitsstrafe 14 Monate, davon Freiheitsstrafe 10 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
[…]

3. LG LINZ 22 HV 134/2010M vom 16.02.2011 RK 08.03.2011
PAR 206/1 (1. FALL) PAR 15 105/1 PAR 105/1 83/1 135/1 146 148 (1. FALL) 133/1 229/1 297/1 (2. FALL) 223/2 224 231/1 127 StGB
Datum der (letzten) Tat 29.10.2010
Freiheitsstrafe 3 Jahre
Vollzugsdatum 01.11.2013

4. LG RIED IM INNKREIS 7 HV 14/2011P vom 10.05.2011 RK 14.05.2011
PAR 146 147/2 StGB
Datum der (letzten) Tat 16.07.2010
Freiheitsstrafe 9 Monate
Zusatzstrafe gemäß §§ 31 und 40 STGB unter Bedachtnahme auf LG LINZ 22 HV 134/2010M RK 08.03.2011
Vollzugsdatum 01.11.2013

5. LG LINZ 027 HV 126/2019k vom 08.07.2022 RK 08.07.2022
§ 269 (1) 3. Fall StGB
§ 107 (1) StGB
§ 146 (1) StGB
Datum der (letzten) Tat 05.12.2019
Freiheitsstrafe 12 Monate, davon Freiheitsstrafe 11 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre

zu LG LINZ 027 HV 126/2019k RK 08.07.2022
Unbedingter Teil der Freiheitsstrafe vollzogen am 19.08.2022

Bei den den Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten (2008 bis 2019) handelt es sich um Diebstähle (teilweiser Versuch), Einbrüche (teilweiser Versuch), mehrfachen Betrug – auch in schwerer und gewerbsmäßiger Form, schwere Sachbeschädigung, Urkundenunterdrückung, Hehlerei, mehrfache Verleumdung, mehrfache gefährliche Drohung, zweifachen sexuellen Missbrauch und mehrfache Körperverletzung.

Der zuletzt erfolgten Verurteilung liegen eine gefährliche Drohung, schwerer Betrug und Widerstand gegen die Staatsgewalt zugrunde. Dabei hatte der Beschwerdeführer eine andere Person mittels E-Mail mit der Zufügung einer Körperverletzung bedroht, durch eine Täuschungshandlung eine andere Person zum Bereitstellen von Winterreifen und deren Montage veranlasst und einen Polizisten an einer Amtshandlung gehindert, indem er in einem Fahrzeug sitzend das Gaspedal betätigt hatte, sodass der Polizist zur Seite springen musste.
Der Beschwerdeführer gab dazu befragt, warum er nach acht Jahren wiederrum Straftaten begangen habe, an, er sei von der Polizei gesucht worden, da er offene Geldstrafen aus Verwaltungsübertretungen gehabt habe. Daher habe er sich, wenn ihm Unrecht angetan worden war, nicht an die Polizei wenden können, sondern habe er etwa, als ihm ein Reifenhändler vier „neue Reifen“ verkauft habe, die dieser schon so lange auf Lager hatte, dass diese nicht mehr produziert wurden, sodass er nach dem Kaputtwerden eines Reifens vier neue habe kaufen müssen, dem Reifenhändler nur einen bezahlt und ihm die drei vorher verkauften dagelassen. In einem anderen Fall sei er in eine Polizeikontrolle geraten, da er keinen Führerschein gehabt habe und offene Geldstrafen bestanden, habe er nicht stehen bleiben können, sondern habe er Gas gegeben. Im letzten Fall der zuletzt erfolgten gerichtlichen Verurteilung habe ihm ein Wacheorgan den Lack seines Autos zerkratzt, er habe sich an die zuständige Stelle gewendet, dort sei er aber lange Zeit nur hingehalten worden, sodass er dann eben diese E-Mail, ohne das Wacheorgan namentlich zu kennen, hingeschickt hat, wofür er dann wegen gefährlicher Drohung verurteilt worden sei.
In dieser Zeit habe er sich mit Gelegenheitsjobs über Wasser gehalten.
Da er die offenen Geldstrafen zwischenzeitlich habe begleichen können und eine Lenkberechtigung habe, könne er sich nunmehr anders zur Wehr setzen, wie sich etwa an die Polizei wenden.

Seit der letzten Straftat (Dezember 2019) ist der Beschwerdeführer strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten.

Der Beschwerdeführer hat sich nunmehr von seinem vorigen Umfeld und auch von seinem älteren Bruder distanziert, lebt derzeit in einer stabilen Lebensgemeinschaft, ist Vater eines Kindes und erwartet seine jetzige Lebensgefährtin ein Kind.
Der Beschwerdeführer war seit seiner Haftentlassung im August 2022 bei einem Autohändler/Servicebetrieb zur vollsten Zufriedenheit seines damaligen Arbeitgebers, der zumindest zum Teil vom Vorleben des Beschwerdeführers Bescheid wusste, bis etwa Ende 2023 beschäftigt.

Der festgestellte Sachverhalt im Hinblick auf die vorliegenden Ausschlussgründe ergibt sich aus dem vorgelegten behördlichen Verfahrensakt, insbesondere den dort einliegenden und noch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigeschafften Urteilen der Strafgerichte. Darüber hinaus werden die Verurteilungen auch nicht in Abrede gestellt.

Dass seit Dezember 2019 keine weiteren strafgerichtlichen Verurteilungen vorliegen, ergibt sich aus dem vorliegenden Strafregisterauszug.
Dass der Beschwerdeführer in derzeit stabilen Verhältnissen lebt, ergibt sich aus dessen glaubwürdigen Angaben in der mündlichen Verhandlung.

Dass beim Beschwerdeführer zwischenzeitlich eine Verhaltensänderung eingesetzt hat, ergibt sich aus seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung als auch aus den Angaben des als Zeugen einvernommenen ehemaligen Arbeitgebers.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 13 Abs. 1 GewO sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie von einem Gericht verurteilt worden sind wegen einer strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe und die Verurteilung nicht getilgt ist.

Gemäß § 26 GewO hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 GewO die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist. Bei der Beurteilung einer Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO ist stets auf den Umfang der erfolgten gerichtlichen Verurteilung abzustellen. Aus der Straftat, die der gerichtlichen Verurteilung zugrunde liegt, ergibt sich das Persönlichkeitsbild des Nachsichtswerbers, das zur Befürchtung Anlass gibt, er werde, sollte er neuerlich in eine vergleichbare Situation geraten, wiederum eine ähnliche Straftat begehen (vgl. Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 26 Rz 8 mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO erst dann zu erteilen, wenn die Befürchtung einer Tatbegehung im Sinne des § 26 Abs. 1 GewO gar nicht besteht (vgl. VwGH 17.09.2012, 2010/04/0026, sowie Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 26 Rz 3 ff), wobei die Befürchtung keinen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad erfordert (VwGH 17.09.2010, 2009/04/0237). Im Hinblick auf eine (mögliche) Wandlung des Persönlichkeitsbildes ist insbesondere der seit Begehung eines Delikts verstrichene Zeitraum zu berücksichtigen (Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 26 Rz 3 ff).

All diese die Persönlichkeit des Beschwerdeführers betreffenden Umstände sind – in Zusammenschau mit der Eigenart der strafbaren Handlung – bei der Prognoseentscheidung, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes durch den Beschwerdeführer zu befürchten ist (vgl. Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 26 Rz 10), zu berücksichtigen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist bei der Prognoseentscheidung somit zunächst vom Umfang der strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers auszugehen (Kreisl in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 26 mwN zur Judikatur), welche auf sein Persönlichkeitsbild schließen lässt.

Im vorliegenden Fall liegen insgesamt fünf gerichtliche Verurteilungen vor, die geeignet sind, einen Ausschlussgrund von der Ausübung eines Gewerbes darzustellen. Die erste Verurteilung erfolgte 2008. Bis 2010 erfolgten dann noch weitere drei Verurteilungen. Die fünfte und letzte Verurteilung erfolgte 2022, die letzte Tat wurde im Dezember 2019 begangen, der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe wurde bis August 2022 vollzogen. Die Probezeit wurde mit drei Jahren festgelegt.
Bei den den Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten (2008 bis 2019) handelt es sich um Diebstähle (teilweiser Versuch), Einbrüche (teilweiser Versuch), mehrfachen Betrug – auch in schwerer und gewerbsmäßiger Form, schwere Sachbeschädigung, Urkundenunterdrückung, Hehlerei, mehrfache Verleumdung, mehrfache gefährliche Drohung, zweifachen sexuellen Missbrauch und mehrfache Körperverletzung.

Der zuletzt erfolgten Verurteilung liegen eine gefährliche Drohung, schwerer Betrug und Widerstand gegen die Staatsgewalt zugrunde. Dabei hatte der Beschwerdeführer eine andere Person mittels E-Mail mit der Zufügung einer Körperverletzung bedroht, durch eine Täuschungshandlung eine andere Person zum Bereitstellen von Winterreifen und deren Montage veranlasst und einen Polizisten an einer Amtshandlung gehindert, indem er in einem Fahrzeug sitzend das Gaspedal betätigt hatte, sodass der Polizist zur Seite springen musste.

Dem Beschwerdeführer ist zuzubilligen, dass er sich bereits knapp fünf Jahre (genau: seit 5. Dezember 2019) wohlverhalten hat und er seither nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Allerdings bedeutet allein das Verstreichen von Zeit noch keine Änderung des aus der Straftat abzuleitenden Persönlichkeitsbildes (VwGH 17.11.2004, 2003/04/0123). In diesem Zusammenhang darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass der Beschwerdeführer vor der letzten Verurteilung schon für einen Zeitraum von acht Jahren nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, bevor er 2019 die oben beschriebenen gerichtlich strafbaren Handlungen gesetzt hat, die er zusammengefasst mit seiner damaligen Situation (kein Führerschein, kein geregeltes Einkommen, von der Polizei wegen offener Geldstrafen gesucht) versucht hat zu rechtfertigen.
Dem Beschwerdeführer ist zugute zu halten, dass er zwischenzeitlich eingesehen hat, dass seine Vorgangsweise falsch war und es ist auch durchaus glaubwürdig, wenn der Beschwerdeführer, der nunmehr über eine Lenkberechtigung verfügt, keine offenen Geldstrafen mehr hat, berichtet, es habe erst vor Kurzem einen Vorfall gegeben, nämlich habe jemand einen Sachschaden an seinem Anhänger verursacht, und er habe in dieser Angelegenheit die Polizei kontaktiert, diese Vorgangsweise werde er beibehalten. Ihm ist auch bewusst, dass ihn die von ihm

gesetzten Straftaten und die darauffolgenden gerichtlichen Verurteilungen heute daran hindern, eine Arbeit zu finden, mit deren Entlohnung er für seine Familie sorgen kann. Daher kommt sein Wunsch nach Selbständigkeit.

Daraus ist zweifellos eine Wandlung des Persönlichkeitsbildes des Beschwerdeführers erkennbar. Zu prüfen ist gegenständlich, ob die Wandlung des Persönlichkeitsbildes sich schon so verfestigt hat, dass die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

Vorerst ist festzuhalten, dass bei den vom Beschwerdeführer angemeldeten Gewerben, für die die Nachsicht begehrt wird, die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten grundsätzlich möglich ist.
Bei der Beurteilung des zuletzt gezeigten Wohlverhaltens von fast fünf Jahren nach der letzten Straftat im Dezember 2019 darf nicht außer Acht gelassen werden, dass in diesem Zeitraum ein gerichtliches Strafverfahren anhängig war, welches 2022 entschieden wurde und der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe mit August 2022 vollzogen war, sodass dem Wohlverhalten bis Mitte August 2022 nur untergeordnete Bedeutung zugemessen werden kann. Zudem darf nicht vergessen werden, dass sich der Beschwerdeführer auch schon einmal für einen Zeitraum von ca. acht Jahren wohl verhalten hat, bevor er wieder in alte Verhaltensmuster zurückgefallen ist.
Nicht zuletzt hat auch das Strafgericht eine Probezeit von drei Jahren für erforderlich gehalten, die bis Juli 2025 läuft.

Zusammenfassend ist daher im Ergebnis festzustellen, dass eine Wandlung des Persönlichkeitsbildes des Beschwerdeführers zum Positiven durchaus vorliegt, dass jedoch die bis dato verstrichene Zeit unter Berücksichtigung der oben geschilderten Vorgeschichte, insbesondere des Rückfalls nach einem jahrelangen Wohlverhalten und des Umstandes, dass die vom Strafgericht verhängte Probezeit von drei Jahren noch nicht abgelaufen ist, nach Überzeugung des erkennenden Gerichts noch nicht ausreichend ist, um feststellen zu können, dass die Befürchtung einer Tatbegehung im Sinne des § 26 Abs. 1 GewO gar nicht besteht.

Im Ergebnis ist der Rechtsansicht der belangten Behörde beizupflichten, wonach der Antrag auf Erteilung der Nachsicht gemäß § 26 GewO abzuweisen war, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß